

Jugendfürsorge in Brandenburg.

Berlin, 18. März. Das Oberkommando in den Marken erläßt folgende

Bekanntmachung:

Der ungewöhnlich hohe Arbeitsverdienst während des Krieges hat jugendliche Personen vielfach zu einer Verwendung des Geldes verleitet, die schwere gesundheitliche und sittliche Gefahren in sich birgt. Die Einwirkung der elterlichen Gewalt hat dies nicht verhindern können, weil Väter und Vormünder im Felde stehen und weil auch in der Heimat die angestrenzte Arbeit, die der Krieg von jedem erfordert, den Eltern ihre Aufgabe erschwert. Hier die Fürsorge der Gemeinden heranzuziehen, um die Kraft und die Gesundheit unseres Volkes vor schweren Schäden zu bewahren, ist ein dringendes Erfordernis der öffentlichen Sicherheit.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich daher für das Gebiet der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg:

§ 1.

An jugendliche Personen beiderlei Geschlechts darf bis zu ihrem vollendeten achtzehnten Lebensjahr von ihrem baren Arbeitsverdienst, gleichgültig, ob dieser nach Zeitlohn, Stücklohn oder auf andere Weise berechnet ist, für jede Woche nicht mehr als achtzehn Mark und außerdem ein Drittel des achtzehn Mark übersteigenden Betrages ausgezahlt werden. Dabei sich ergebende Beträge von weniger als eine Mark sind ebenfalls bar auszuzahlen.

§ 2.

Der nach § 1 nicht auszuzahlende Teil des baren Arbeitsverdienstes ist vom Arbeitgeber binnen fünf Tagen nach jedem Lohnungsabschnitt bei einer öffentlichen Sparkasse auf den Namen des jugendlichen auf ein Sparkassenbuch mit der Maßgabe einzuzahlen, daß über das Guthaben während der Dauer des Kriegszustandes nur mit Zustimmung des Gemeindevorstandes des jeweiligen Aufenthaltsortes des eingetragenen Inhabers verfügt werden darf.

Das Sparkassenbuch bleibt in Verwahrung und Verwaltung der Sparkasse.

Ueber den an die Sparkasse abzuführenden Betrag hat der Arbeitgeber dem jugendlichen bei der Lohnung eine Bescheinigung zu erteilen, aus der sich ergibt, an welche Sparkasse der Betrag abgeführt wird. Der jugendliche ist ferner berechtigt, bei dem Arbeitgeber monatlich einmal den Nachweis über die erfolgte Einzahlung an die Sparkasse einzusehen.

§ 3.

Der Gemeindevorstand des jeweiligen Aufenthaltsortes des jugendlichen darf während der Dauer des Kriegszustandes die Zustimmung zu Auszahlungen aus den Sparguthaben (§ 2, Absatz 1) nur erteilen, wenn das wohlermogene Interesse des jugendlichen es ausnahmsweise erfordert, oder wenn die Zahlung zur Erfüllung dem jugendlichen obliegender gesellschaftlicher Unterhaltungspflichten oder moralischer Unterstützungsverpflichtungen notwendig ist; soweit es sich jedoch nicht um gesellschaftliche Unterhaltungspflichten handelt, soll der Gemeindevorstand sich der Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt oder des Vormundes vergewissern.

Die Entscheidung trifft der Gemeindevorstand nach freiem Ermessen; grundsätzlich ist dahin zu streben, daß aus dem ungewöhnlich hohen Arbeitsverdienst der Kriegszeit dem jugendlichen ein Sparguthaben für die Friedenszeit verbleiben soll.

Der Gemeindevorstand kann die Ausführung der ihm hiernach obliegenden Aufgaben besonderen kommunalen Dienststellen (z. B. der kommunalen Rechtsanwaltsstelle, dem kommunalen Arbeitsamt, der Berufsvormundschaft) übertragen. Diese Uebertragung ist in der Gemeinde öffentlich bekannt zu geben.

§ 4.

Die öffentlichen Sparkassen sind verpflichtet, die in § 2 angeordneten Einzahlungen anzunehmen und die Sparkassenbücher in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.

Von Arbeitgebern, welche regelmäßig für eine größere Zahl von jugendlichen Einzahlungen zu leisten haben, kann die Sparkasse die Einreichung bestimmter Einzahlungslisten fordern. Zum Nachweis der Verfügungsberechtigung des Gemeindevorstandes des Aufenthaltsortes gegenüber der Sparkasse genügt die schriftliche mit dem Dienststempel versehene Bescheinigung des Gemeindevorstandes, daß sich die als Inhaber des Sparkassenbuches einaetragene Person im Gemeindebezirk aufhält.

§ 5.

Von der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitgeber der Sparkasse Anzeige zu erstatten, die ihrerseits den Gemeindevorstand des Aufenthaltsortes des jugendlichen benachrichtigt unter Mitteilung der Höhe des Guthabens.

Sind durch Arbeitswechsel Sparkassenguthaben bei verschiedenen öffentlichen Sparkassen entstanden, so ist der Gemeindevorstand berechtigt, deren Ueberweisung und Zusammenlegung zu veranlassen.

§ 6.

Bei Beendigung des Kriegszustandes hat die Sparkasse die in ihrem Gewahrsam befindlichen Sparkassenbücher dem Gemeindevorstand des letzten ihr bekannten Aufenthaltsortes der eingetragenen Inhaber zur Verfügung zu stellen. Der Gemeindevorstand hat für die Löschung des eingetragenen Sperrvermerks (§ 2) und für die Aushändigung der Sparkassenbücher an die gesetzlich Berechtigten Sorge zu tragen.

§ 7.

Die Guts- und Gemeindevorsteher stehen im Sinne dieser Bekanntmachung den Gemeindevorständen gleich.

§ 8.

Zuwiderhandlungen der Arbeitgeber gegen die Vorschriften in §§ 1 bis 5 werden auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

§ 9.

Diese Bekanntmachung tritt am 3. April 1916 mit der Maßgabe in Kraft, daß sie bereits auf die an diesem Tage stattfindenden Lohnzahlungen in vollem Umfange Anwendung findet.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

v. Kessel
Generaloberst.